

## Betreuungsvertrag

zwischen  
**ASCOLINO gGmbH, Oberer Bürglaß 21, 96450 Coburg**

vertreten durch **die Geschäftsführung Matthias P. Schmidt und Melanie Becker**  
(im Folgenden Träger genannt)

und .....

(Name/n, Vorname/n der personensorgeberechtigten Person/en,  
im Folgenden personensorgeberechtigte Person oder Personensorgeberechtigte genannt)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes .....

(Name, Vorname des Kindes)

in der Kindertageseinrichtung **ASCOLINO Bilingualer Kindergarten Coburg**  
(im Folgenden Kindertageseinrichtung oder Einrichtung genannt)

### 1. Daten des Kindes

Geburtstag: ..... Geburtsort: \*) .....

Geschlecht: männlich  weiblich  divers

Religion/Konfession: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Welche Sprache/n spricht das Kind? \*) .....

Beide bzw. der alleinerziehungsberechtigte Elternteil sind/ist nichtdeutschsprachiger Herkunft. Der Nachweis für eine Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 1,3 wurde unter Verwendung der Dokumentationshilfe des StMAS dokumentiert.

Das Kind hat Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 99 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII.

Art der Behinderung: .....

Der Eingliederungshilfebescheid liegt vor.

Sollte der Eingliederungshilfebescheid nicht vorliegen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diesen unverzüglich nachzureichen.

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? \*)

(z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

.....

.....

## 2. Daten der Personensorgeberechtigten

1. Personensorgeberechtigte Person

2. Personensorgeberechtigte Person

Name: .....

.....

Vorname: .....

.....

Staatsangehörigkeit: .....

.....

Postleitzahl/Wohnort: .....

.....

Straße/Hausnummer: .....

.....

gewöhnlicher

Aufenthaltort des Kindes



ASCOLINO Bilingualer Kindergarten Coburg

Träger: ASCOLINO gGmbH | Oberer Bürglaß 21 | 96450 Coburg

Verwaltung Telefon: +49 9561 92663 | Einrichtung Telefon: +49 9561 7096089

[www.ascolino.de](http://www.ascolino.de) | [info@ascolino.de](mailto:info@ascolino.de)

geb. am: \*) ..... ..

Religion/Konfession: \*) ..... ..

Arbeitsstelle: \*) ..... ..

Telefon: ..... ..

Telefon: \*\*) ..... ..

Telefon: \*\*) ..... ..

\*\*) Die Angaben zu mehreren Telefonnummern sollen Ihre Erreichbarkeit insbesondere im Notfall sichern.

E-Mail: \*) ..... ..

Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet sich nicht bei den Personensorgeberechtigten, sondern an folgender Anschrift:

.....

### 3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

#### 3.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG)

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

#### 3.2 Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach § 34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz (IfSchG) (nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita erforderlich)

- Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen – vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden – Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt. Wurde der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt, ist damit auch der Nachweis über eine ärztliche Impfschutz-Beratung erbracht.
- Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.
- Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die Einrichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG verpflichtet ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu informieren, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung kein Nachweis der o.g. Impfberatung vorgelegt wird. Dabei werden der Name des betroffenen Kindes sowie die Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten an das Gesundheitsamt übermittelt.

### 3.3 Nachweis eines Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz wurden geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde unter Verwendung der aktuellen Dokumentationshilfe „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StGP) dokumentiert und es wird anhand der gesetzlichen Vorgaben weiter verfahren.

Für den Fall, dass auf Grund eines fehlenden Nachweises eine Betreuung ausgeschlossen ist oder das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot ausspricht, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Elternbeitrag weiter zu leisten sowie Schäden zu ersetzen, die dem Träger in diesem Zusammenhang entstehen.

### 3.4. Den Personensorgeberechtigten wurde eine ergänzende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt (Anlage 9 dieses Betreuungsvertrages).

### 3.5. Weitere **Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

3.5.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

3.5.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

- Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift.

- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

#### 4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab dem .....in die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen).

(Hinweis: Bei Kindern, die im September geboren sind, ist eventuell aus förderrechtlichen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich)

zum 31. August im Jahr der Einschulung.

zum ..... (Datum eintragen).

Davon unberührt gelten die Regelungen zur Kündigung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

#### 5. Beiträge der Personensorgeberechtigten

5.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Kindertageseinrichtung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Kürzungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Notwendig werdende Kürzungen können maximal einmal im Jahr sowohl von Trägerseite

als auch von den Personenberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmals mit Wirkung zum 31.05.2023 oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekürzt werden. Eine Kürzung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli oder für August ist daher nicht möglich. Erhöhungen der Buchungszeiten sind in Absprache mit dem Kindergarten jederzeit möglich.

5.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für:

Mittagessen Kosten je Mahlzeit 3,50 € (Stand April 2023) **Das Mittagessen wird monatlich taggenau abgerechnet.**

gesundes und abwechslungsreiches Frühstück, Nachmittagsnack und Getränke monatlich 21,65 €. Der Betrag wird pauschal monatlich mit der Mittagessenabrechnung fällig.

5.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum **15.** des laufenden Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

5.4 Die Nutzungsgebühren für die Verwendung der Kikom-App, die in unserer Kita zur Kommunikation verwendet wird, ist in den aktuellen Beiträgen laut Beitragstabelle enthalten. Sollten Eltern die App nicht nutzen wollen, so erheben wir eine Aufwandspauschale von 5,00 € je Monat für die papierbasierte Kommunikation. Diese wird monatlich mit den Beiträgen in Rechnung gestellt.

Die Kikom-App möchte ich nicht nutzen und erkläre mich mit der o.g. Aufwandspauschale einverstanden.

## 6. Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der DSGVO wird gewährleistet. Der Träger sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt.

## 7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags: (Zutreffendes jeweils ankreuzen)

- Anlage 1 - Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 2 - Buchungsbeleg
- Anlage 3 - Abholberechtigte Personen
- Anlage 4 - Elternbeitragstabelle
- Anlage 5 - Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- Anlage 6 – Einwilligungserklärungen – Benutzung öffentlicher/privater Verkehrsmittel
- Anlage 7 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule
- Anlage 9 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IfSG

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 7 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags und rechtliche Vertragsbedingungen sind.
- 8.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform. Eine Änderung des Textformerfordernisses kann nur in Textform erfolgen.
- 8.3. Der Träger erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- 8.4. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 8.5. Im Falle von nur einer Unterschrift (bei mehreren Personensorgeberechtigten) gehen wir vom Einvernehmen aller Personensorgeberechtigten über die Anmeldung sowie den Abschluss des Betreuungsvertrags aus.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Trägers

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Einrichtungsleitung



## Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

### Ordnung für bilinguale Tageseinrichtungen der ASCOLINO gGmbH

Wir machen es uns als erste bilinguale Kindertagesstätte in Coburg zur Aufgabe, die Entwicklung der Kinder in einer Umgebung zu fördern, die von Geborgenheit und Wohlbefinden geprägt ist. So bereiten wir sie bestmöglich auf das vor ihnen liegende Leben vor. Wir schaffen ideale Voraussetzungen, damit die Kinder viele Möglichkeiten haben, ihre Umwelt selbstbestimmt und kreativ zu erforschen.

Wenn Eltern ihre Kinder in einer solchen Umgebung gut aufgehoben wissen, können vertrauensvolle Beziehungen entstehen. Das ist die Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft und eine gesunde Entwicklung der uns anvertrauten Kinder.

#### 1 Aufnahme

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.2 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.3 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.

#### 2 Besuch der Kindertageseinrichtung

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Vereinbarte Buchungszeiten sind einzuhalten. Das Kind ist bis spätestens **8:30 Uhr** in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich (bis spätestens 8:30 Uhr) über die Kikom-App die Kindertageseinrichtung verständigen. Für Eltern, die vertraglich auf die Nutzung der Kikom-App verzichten, ist eine telefonische Meldung verpflichtend.
- 2.3 Akut kranke Kinder können nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage zum Betreuungsvertrag), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Bei einigen Erkrankungen ist eine Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung erst mit ärztlichem Attest wieder möglich. Grundlage dafür sind die jeweils gültigen





„Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

### **3 Wohnungswechsel, Erreichbarkeit**

- 3.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 3.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummern).

### **4 Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung/Abholberechtigte**

- 4.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Einrichtung (sowie bei Schulkindern die Schulwege) liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.

Sollten die Mitarbeitenden der Einrichtung im Einzelfall feststellen, dass gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind (z.B. Gewitter, erhöhtes Verkehrsaufkommen, akute Erkrankung des Kindes), behält sich die Einrichtung vor, auf einer Abholung des Kindes durch Sie oder eine beauftragte Person (siehe Betreuungsvertrag) zu bestehen.

- 4.2 Die Leitung der Einrichtung ist schriftlich darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

### **5 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### **6 Buchungszeiten**

- 6.1 Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags laut Buchungsbeleg.
- 6.2 Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.



## **7 Schließzeitenregelung**

- 7.1 Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.2 Die Einrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

## **8 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 8.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Kindertageseinrichtung. Der überwiegende Anteil der Kosten wird durch staatliche und kommunale Förderung gedeckt.
- 8.2 Die Höhe des Beitrages wird vom Träger festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Ab dem Monat der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 8.3 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 8.4 Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 8.5 Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.
- 8.6 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.
- 8.7 Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird mit den Elternbeiträgen laut Beitragstabelle verrechnet. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.
- 8.8 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt während der Schließzeiten gemäß Ziffer 7.1.
- 8.9 Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.



- 8.10 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfangs nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

## 9 Aufsicht und Versicherung

- 9.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Es ist im Rahmen seiner Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 9.2 Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
- 9.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 9.4 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die vertraglichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## 10 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

## 11 Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren und bedarf der Einwilligung des pädagogischen Personals.

## 12 Kündigung des Platzes

- 12.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 12.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.



- 12.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.
- 12.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln.
  - die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- 12.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

### 13 Haftungsausschluss

- 13.1 Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Für Schäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### 14 Pädagogische Konzeption

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Sie wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und in geeigneter Weise veröffentlicht.



## Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

### Buchungsbeleg

Kindertageseinrichtung: **ASCOLINO**

Träger: **ASCOLINO gGmbH**

Dieser Buchungsbeleg ist **Bestandteil des Betreuungsvertrags** vom: .....

- Erstbuchung mit Vertragsabschluss \*)
- Änderung der Buchung, gültig ab .....

Name des Kindes: ..... Geburtsdatum: .....

Name der Eltern: .....  
(Personensorgeberechtigten): .....

Anschrift: .....  
Straße PLZ Ort

#### Nachweis des Faktors 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder \*)

- Ein Eingliederungshilfebescheid nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII liegt in Kopie in der Einrichtung vor.

#### Nachweis des Faktors 1,3 bei nichtdeutschsprachiger Herkunft der Eltern \*)

- Nachweis liegt in der Einrichtung unter Verwendung der vom StMAS zur Verfügung gestellten Dokumentationshilfe vor.

#### Festlegung der Buchungszeiten

Ich/wir benötige/n die Betreuung in der Einrichtung in der Regel zu folgenden Uhrzeiten inkl. Bring- und Abholzeiten (Zeiten, die regelmäßig, aber nicht jede Woche in Anspruch genommen werden, bitte anteilig eintragen):

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
= maximal gebuchte Zeit	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
<b>Wochenstunden gesamt:</b> ..... Stunden					

#### Wochenstunden gesamt geteilt durch 5 Tage = Buchungskategorie:

Tägl. durchschnittlich	4 bis 5 Std.	5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr als 7 bis 8 Std.	mehr als 8 bis 9 Std.	mehr als 9 bis 10 Std.
Bitte ankreuzen						

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag).  
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Einrichtungsleitung

ASCOLINO Bilingualer Kindergarten Coburg  
 Träger: ASCOLINO gGmbH | Oberer Bürglaß 21 | 96450 Coburg  
 Verwaltung Telefon: +49 9561 92663 | Einrichtung Telefon: +49 9561 7096089  
[www.ascolino.de](http://www.ascolino.de) | [info@ascolino.de](mailto:info@ascolino.de)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen



### Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

Name des Kindes: .....

## Abholberechtigte Personen

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die genannten Personen mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten für diesen Zweck einverstanden sind.

### Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

1. Name: ..... Telefonisch tagsüber erreichbar: .....

2. Name: ..... Telefonisch tagsüber erreichbar: .....

3. Name: ..... Telefonisch tagsüber erreichbar: .....

4.. Name: ..... Telefonisch tagsüber erreichbar: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/en der personensorgeberechtigten Person/en



## Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

Name des Kindes: .....

## Elternbeitragstabelle

Gültig ab: 09/2022

In den Gebühren ist der Zuschuss des Freistaats Bayern (Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 BayKiBiG\*\*) in Höhe von 100 € je Monat **bereits berücksichtigt**.

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag pro Monat		
	Kinder von 3 bis 6 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Ermäßigung für Geschwisterkinder
4 - 5	133 €	283 €	25%
> 5 - 6	156 €	311 €	25%
> 6 - 7	179 €	339 €	25%
> 7 - 8	202 €	367 €	25%
> 8 - 9	225 €	395 €	25%
> 9 - 10	248 €	423 €	25%

\*\*) Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. „Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.“ (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG)

## Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom .....

Name des Kindes: .....

### Erklärung der Einrichtung\*)

Fotos, die den Kita-Alltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Auch dienen sie den Kindern und dem pädagogischen Personal als Orientierungspunkte, z.B. als Kennzeichnung von Garderobenplätzen oder eine Übersicht der Raumebelegungen.

Wir führen eine gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und unterstützen zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen erweitern unsere Möglichkeiten, sowohl die Entwicklung Ihres Kindes als auch die Arbeit unserer Fachkräfte zu dokumentieren und zu reflektieren.

Gleichzeitig sind bei dem Erstellen und der Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen Persönlichkeitsrechte zu wahren. Deshalb möchten wir gerne mit Ihnen vereinbaren, wie wir mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen in unserer Einrichtung umgehen.

- Für das Portfolio als Teil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Dieses Portfolio gehört Ihrem Kind und wird Ihnen bei dem Ausscheiden Ihres Kindes aus der Einrichtung in Papierform übergeben.

Damit Ihr Kind jederzeit Zugriff auf sein Portfolio hat, wird dieses während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt.

Eine Weitergabe von Daten aus der Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes an Dritte außerhalb der Einrichtung erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden die bei uns entstandenen und gespeicherten Fotos gelöscht bzw. vernichtet.

- Für die Schulung unserer Mitarbeitenden und die Selbstreflexion unserer Arbeit nutzen wir in unserer Einrichtung die Möglichkeiten der Videografie, d.h. der videogestützten Aufzeichnung und Auswertung von Situationen des Kita-Alltags. Diese Schulung und Selbstreflexion dient der Verbesserung der Interaktionsqualität zwischen unseren Fachkräften und den Kindern.

Mit Ihrer Zustimmung möchten wir dafür Videoaufnahmen erstellen, welche Ihr Kind im Dialog mit unseren pädagogischen Fachkräften zeigen. Diese Aufnahmen befinden sich ausschließlich in Händen der oben Genannten und werden sofort nach der fachlichen Besprechung mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung gelöscht.

---

\*) Zutreffendes ist von der Einrichtung anzukreuzen

\*\*\*) Zutreffendes ist von den Personensorgeberechtigten anzukreuzen



Vor der Speicherung und Nutzung jeglichen Bild- bzw. Tonmaterials außerhalb des oben beschriebenen Rahmens wird die Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten für die konkreten Foto-, Film- und Tonaufnahmen und den entsprechenden Zweck schriftlich eingeholt.

Coburg den .....  
Unterschrift der Einrichtungsleitung

### Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten\*\*)

Ich bin/wir sind grundsätzlich mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen einverstanden, bei denen mein/unser Kind im Rahmen des Einrichtungsbesuches (einschließlich Veranstaltungen, an denen mein/unser Kind mit der Kindertageseinrichtung teilnimmt) abgebildet wird.

Zusätzlich bin ich mit folgenden Vorgehensweisen einverstanden:

- Innerhalb der Einrichtung können die entstandenen Aufnahmen ausgehängt werden.
- Ich willige/wir willigen ein, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch Fotos, die unser Kind zeigen, verwendet werden.
- Ich willige/wir willigen ein, dass das Portfolio während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt wird.
- Ich willige/wir willigen ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen werden.

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass Fotografieren und Filmen ausschließlich auf Veranstaltungen (Festen und Ausflügen) gestattet sind. Ich bin/wir sind außerdem darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

#### Widerrufsmöglichkeit

Meine/unsere Einwilligung erfolgt aus freier Entscheidung. Diese Einverständniserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

\*) Zutreffendes ist von der Einrichtung anzukreuzen

\*\*\*) Zutreffendes ist von den Personensorgeberechtigten anzukreuzen

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag

## Einwilligungserklärungen zur Benutzung öffentlicher/privater Verkehrsmittel

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom .....

Name des Kindes: .....

- Mit der Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** bin ich/sind wir \*)
- einverstanden.                       nicht einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

- Mit der Beförderung in **privaten Verkehrsmitteln** bin ich/sind wir \*)
- einverstanden.                       nicht einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

### Erläuterung:

**Grundsätzlich werden die Personensorgeberechtigten vor jeder einzelnen Aktion/jedem Ausflug gesondert informiert!**

Diese Einverständniserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist diese Anlage neu zu vereinbaren und mit den Unterschriften beider Vertragspartner zu versehen.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen



## Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

*(Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)*

**Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind.** Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

**(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“** *(streichen, falls unzutreffend).*

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

**(2) Übergang des Kindes in die Grundschule**

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

**Im Einschulungsverfahren** kann für die Grundschule (z. B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z. B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse) oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

**Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte** (z. B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.** Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „**Informationen an die Grundschule**“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

**Am Ende des 1. Schuljahres** ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

**Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig.** Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Kind: ..... *(Vor- und Zuname)*

Kindertageseinrichtung: ASCOLINO Bilingualer Kindergarten Coburg

Schule: .....

*(jeweils Name, Anschrift und Telefon/Name des/der Kooperationsansprechpartners/-partnerin)*

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

....., den .....  
*(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)*

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

▪ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	▪ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
▪ bakterieller Ruhr (Shigellose)	▪ Krätze (Skabies)
▪ Cholera	▪ Masern
▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	▪ Meningokokken-Infektionen
▪ Diphtherie	▪ Mumps
▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	▪ Pest
▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	▪ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
▪ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	▪ Typhus oder Paratyphus
▪ Keuchhusten (Pertussis)	▪ Windpocken (Varizellen)
	▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

▪ Cholera-Bakterien	▪ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
▪ Diphtherie-Bakterien	▪ Shigellenruhr-Bakterien
▪ EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
▪ bakterielle Ruhr (Shigellose)	▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
▪ Cholera	▪ Masern
▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	▪ Meningokokken-Infektionen
▪ Diphtherie	▪ Mumps
▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	▪ Pest
	▪ Typhus oder Paratyphus
	▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



## Vereinbarung zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

Name des Kindes: .....

### Erklärung der Einrichtung

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Es wird dringend empfohlen, eine Zecke schnellstmöglich nach Entdeckung zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass ein Zeckenbefall bei einem Kind festgestellt wird:

1. Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange, oder -karte sofort nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen.
2. Traut sich das Kita-Personal der Einrichtung die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B., weil sich die Zecke an einer schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich befindet), werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.
3. Nachfolgend erklären die Personensorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind

**Soweit die Personensorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen:** Beim Entdecken der Zecke werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert, so dass diese das Kind abholen und alles Weitere selber veranlassen können. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.

### Erklärung des/der Personensorgeberechtigten

- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere **Einwilligung**, dass das Kita-Personal – wie vorab beschrieben – die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernt.
- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich widerspreche/wir **widersprechen** einer Zeckenentfernung durch das Kita-Personal. Wir sind uns bewusst, dass das Kita-Personal im Falle der Nichterreichbarkeit zum Wohle des Kindes im eigenen Ermessen entscheiden muss.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten